

Az. 43.2-1711-I-2017-6

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BlmSchG- sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-;
Antrag der VWPA GmbH & Co. KG, Herbert Vorlauber, Wallmersbach 71, 97215 Uffenheim auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ VESTAS V 136 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Gesamthöhe von 217,00 m und einer Nennleistung von 3,6 MW auf dem Grundstück Fl.Nr. 727, Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim

Bekanntgabe **i. S. v. § 5 Abs. 2 UVPG**

Dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim liegt der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag der der VWPA GmbH & Co. KG, Herbert Vorlauber, Wallmersbach 71, 97215 Uffenheim zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ VESTAS V 136 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Gesamthöhe von 217,00 m und einer Nennleistung von 3,6 MW auf dem Grundstück Fl.Nr. 727, Gemarkung Herrnberchtheim, Gemeinde Ippesheim vor.

Die Maßnahme bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gem. § 4 BlmSchG, die gemäß § 19 Abs. 3 BlmSchG antragsgemäß nicht im vereinfachten, sondern im Öffentlichkeitsverfahren erteilt werden soll.

Das zur Genehmigung gestellte Vorhaben unterliegt der standortbezogenen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG- i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung wird ergänzend zu dem im Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Ippesheim, Bebauungsplan Nr. 11 „Sondergebiet Windkraft-Zwieburg, Ippesheim“ durchgeführt und beschränkt sich deshalb auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen gemäß § 50 Abs. 3 BlmSchG, insbesondere die betriebsbedingten Auswirkungen soweit sie nicht schon vom Umweltbericht zum Bebauungsplan „Sondergebiet Windkraft-Zwieburg, Ippesheim“ der Gemeinde Ippesheim erfasst worden sind.

Die Anlage bildet zusammen mit den auf den Grundstücken Fl-Nr. 714 und 719, jeweils Gemarkung Herrnberchtheim, bereits vorhandenen Windkraftanlagen eine Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG, da sich der Einwirkungsbereich (§ 2 Abs. 11 UVPG) überschneidet und ein funktionaler Zusammenhang zwischen den Anlagen besteht. Die Anlagen befinden sich innerhalb des gleichen regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes WK 43.

Die Windfarm setzt sich aus folgenden Anlagen zusammen:

- VESTAS V 136 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Gesamthöhe von 217,00 m und einer Nennleistung von 3,6 MW auf dem Grundstück Fl-Nr. 727, Gemarkung Herrnberchtheim
- ENERCON E-101 mit einer Nabenhöhe von 135 m, einem Rotordurchmesser von 101 m, einer Gesamthöhe von 185,90 m und einer Nennleistung von 3,0 MW auf dem Grundstück Fl-Nr. 714, Gemarkung Herrnberchtheim
- ENERCON E-101 mit einer Nabenhöhe von 135 m, einem Rotordurchmesser von 101 m, einer Gesamthöhe von 185,90 m und einer Nennleistung von 3,0 MW auf dem Grundstück Fl-Nr. 719, Gemarkung Herrnberchtheim

Die Windfarm befindet sich zwischen den Ortschaften Herrnberchtheim und Unterickelsheim (Landkreis Kitzingen). Im Süden liegt der Industrie- und Gewerbepark „GOLLIPP“ des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim.

Es handelt sich nicht um ein Gebiet, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind oder um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Der Standort des Bauvorhabens liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Wasserwirtschaftlich sensible Bereiche, wie sie in Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG aufgeführt sind, sind nicht betroffen.

Das Vorhaben befindet sich 2 km vom Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich von Würzburg“ (Nr. 6426-471) entfernt und außerhalb von Landschaftsbestandteilen und Biotopen i.S. von Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG. Nach Prüfung der Lage des Vorhabens ist davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter kommt. Im Übrigen sind die Belange des Naturschutzes umfassend im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Sondergebiet Windkraft-Zwieburg, Ippesheim“ der Gemeinde Ippesheim behandelt.

Gleiches gilt für die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter im Bereich des Denkmalschutzes

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung ergab, dass nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine (weitere) Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, haben kann bzw. solche nicht zu erwarten sind. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Neustadt a. d. Aisch, 27.08.2019
Landratsamt Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

gez.

P o p p
Verwaltungsrat